

**Verordnung der Samtgemeinde Sittensen  
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung  
in der Samtgemeinde Sittensen**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit §§ 10, 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Verordnung erlassen:

**§1  
Art der Reinigung**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung, StVO), kombinierten Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

**§2  
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich gemäß der Aufstellung über die Reinigungsbereiche durch. Das Straßenverzeichnis und die Aufstellung der Reinigungsbereiche sind Bestandteile dieser Verordnung.

- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sittensen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie regelmäßig durchzuführen. Bei besonderen Anlässen kann die Samtgemeinde die Reinigung durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
  - a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
  - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

### §3

#### Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
  - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
  - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
  - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
  - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

#### **§4 Ausnahmen**

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

#### **§5 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des §59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

#### **§6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Sittensen, den 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen

(L.S.)

Samtgemeindebürgermeister

gez.  
Tiemann

Veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) Nr. 19 vom 15.10.2014